

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N^o 23.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 9. Juni 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

15. Jahrg.

Der Zuzug von Brauereiarbeitern nach Rheinland und Westfalen ist fernzuhalten.

Zur Aussperrung in Rheinland-Westfalen

ist zu melden, daß nach Vorbesprechung der Kommission des Brauereiverbandes mit der von den Gewerkschaftskartellen gewählten Fünferkommission am 5. Juni eine Unterhandlung zwischen Brauereiverband und Arbeitervertretern in Köln stattfinden sollte. Diese Verhandlung wurde seitens des Schutzverbandes verweigert. Auf die Gründe der Verweigerung wollen wir heute nicht eingehen. Wann sie stattfindet, ist noch nicht bestimmt. Ob es zu einem für die Arbeiter annehmbaren Frieden kommt, müssen wir abwarten. Es ist aber keinesfalls, nach dem bisherigen Verhalten des Brauereiverbandes zu schließen, ausgeschlossen, daß der Kampf eventuell noch Monate dauern kann. Tritt dieser Fall ein, so werden wir ihn selbstverständlich zu Ende führen. Auf alle Fälle bleibt die Arbeiterschaft gerüstet, und richten wir uns danach ein.

Geschäftsbericht der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft per 1904.

Pünktlich ist unsere Berufsgenossenschaft, das muß ihr der Reiz lassen. Als einer der ersten erscheint auch diesmal der inhaltsreiche Geschäftsbericht.

Versichert waren im Berichtsjahr 9570 Betriebe, gegen 9562 im Vorjahre. Die Zahl der Betriebe hat sich also nur um 8 vermehrt. Interessant ist auch die Statistik über die Art der Betriebe. Es waren versichert:

	1904	1903	
Brauereien . . .	7602	7791	- 129
Mälzereien . . .	735	734	+ 1
Bier-Niederlagen .	1151	1010	+ 141
Sonstige Betriebe .	22	27	- 5

Nach dem Bericht werden im Kataster B 2158 Kleinbrauereien geführt und trotzdem ist die Zahl der Brauereien zurückgegangen. Die Konkurrenz vernichtet eben auch hier zahlreiche Kleinbetriebe. Vermehrt haben sich wieder die Bier-Niederlagen, wie es der Großbetrieb eben mit sich bringt. Nach § 33 des neuen Genossenschafts-Statuts hat die Versicherung auch bei den dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebenbetrieben der zur Genossenschaft gehörenden Betriebe zu erfolgen, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend die im Hauptbetriebe beschäftigten gewerblichen Arbeiter verwendet werden. Infolgedessen sind 615 landwirtschaftliche Betriebe aufgenommen worden. Außerdem zahlreiche andere Nebenbetriebe, von denen der Bericht 42 Gruppen unterscheidet, z. B. 223 Brennereien, 128 Fuhrwerke, 116 Mineralwasserfabriken, 62 Sägebetriebe, 61 Gastwirtschaften, 40 Fleischereien usw. Die Zahl der versicherten Personen stellte sich wie folgt:

Sektion	I (Elsass-Lothringen)	Durchschnittliche Arbeiterzahl	
		1904	1903
II (Baden, Pfalz)	2 563	2 498	
III (Württemberg)	7 475	7 008	
IV (Oberbayern)	5 809	5 759	
V (Franken)	16 194	15 512	
VI (Berlin)	8 593	8 473	
VII (Magdeburg)	30 129	30 040	
VIII (Sachsen)	8 140	7 788	
IX (Rheinland zc.)	13 537	13 036	
	17 139	16 066	
Summa	109 579	106 180	

Alle Sektionen hatten also eine Zunahme an Arbeitern zu verzeichnen, sodas gegen das Vorjahr 3399 Personen mehr versichert waren. Als Vollarbeiter (1 Vollarbeiter mit 330 Arbeitstagen zu 10 Stunden gerechnet) wurden 111 979 gegen 109 018 im Vorjahre gezählt. Freiwillig hatten sich nur 18 Personen versichert. Von den Versicherten waren beschäftigt:

in Brauereien . . .	98 915 1/2 Personen
in Mälzereien . . .	6 981 1/2
in Bier-Niederlagen .	3 556
in sonstigen Betrieben	126

Mehr als 90 Prozent aller Versicherten waren also in Brauereien beschäftigt. Die Statistik zeigt uns hier auch „halbe Arbeiter“.

Unfallmeldungen gingen im Berichtsjahre 13 284 ein, gegen 12 087 im Vorjahre. Die Zahl der versicherten Personen ist nur um 4000, die Zahl der Unfälle dagegen um 1 197 gestiegen. Welche

Unsumme von Schmerz, Kummer und Elend ist in diesen Zahlen vereinigt! Man zeigt sich auch „erkennlich“ dafür! Wenn diese solchen Gefahren an Leib und Leben unterstehenden Arbeiter nach Verbesserung ihrer Lebenslage streben, ihr Recht verteidigen, dann — sperrt man sie aus. Es sind ja „nur — Arbeiter“! Ob sie verstümmelt, zerquetscht aus dem Schacht oder der Maschine gezogen, oder in dunkler Nacht infolge Uebermüdung vom Bierfuhrwerk stürzen und überfahren werden, oder ob man sie in Progenübermut aussperrt — alles „natürliche“ und „selbstverständliche“ Begleiterscheinungen der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeiter im Interesse des dreimal geheiligten Profits. Es sind ja „nur“ Arbeiter. An ihre Stelle treten andere — das ist kapitalistische „Ordnung“.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Sektionen. Es wurden Unfälle gemeldet:

bei Sektion	1904	1903	Auf 1000 Arbeiter entfallen Unfälle
I	180	177	+ 3
II	898	663	+ 235
III	643	604	+ 39
IV	1 210	1 062	+ 138
V	731	626	+ 105
VI	5 241	4 906	+ 335
VII	1 199	1 081	+ 118
VIII	1 318	1 153	+ 165
IX	1 864	1 815	+ 49
Summa	13 284	12 087	+ 1197

In allen Sektionen sind die Unfälle gewaltig gestiegen. Auf 1000 Arbeiter entfielen durchschnittlich 122 Unfälle! Ueber diesem Durchschnitt stehen vier Sektionen. Davon Sektion VI mit gar 160 Verletzten! Sektion III mit 145 usw.

Interessant ist immer im Berichte die Rubrik: „Vorbehandlung“ der Unfälle. Die Berufsgenossenschaft überläßt es klugerweise ihren einzelnen Sektionen, für diesen Titel Aufwendungen nach Bedarf und nach Belieben zu machen. Dem verstorbenen Kommerzienrat Köstke hat es die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft daher zu verdanken, daß sie an der Spitze aller Berufsgenossenschaften Deutschlands in puncto Anwendung für Vorbehandlung steht. Nach dem Berichte wurden im Jahre 1904, wieder 1 098 71,06 Mk. für die Vorbehandlung der Verletzten ausgegeben. Die Sektionen übernehmen geeignete Fälle schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen des Unfalls in eigene Behandlung und lassen sich von den Krankenkassen das Krankengeld auszahlen. Es wurden von der Berufsgenossenschaft im Berichtsjahr 2 004 Fälle, gegen 2 048 des Vorjahres, in Vorbehandlung genommen, = 14,7 Prozent aller gemeldeten Unfälle! Den Löwenanteil hieran hatte wieder Berlin mit 1920 Fällen = 36 Prozent der gemeldeten Fälle dieser Sektion. Die Sektionen I—V haben von dem Recht der Vorbehandlung fast gar keinen Gebrauch gemacht! Welchen Wert für die Berufsgenossenschaft diese Vorbehandlung hat, ergibt sich schon daraus, daß von 2004 übernommenen Fällen allein 1891 = 94 Prozent innerhalb der Vorbehandlung ganz erledigt wurden und nur in 113 Fällen noch Rente gezahlt werden mußte. Von den 1920 Fällen der Sektion Berlin wurden 1865 = 97 Prozent der Fälle so erledigt, und sind nur 55 Fälle zur Entschädigung gekommen. Es „rentiert“ sich also für die Berufsgenossenschaft diese Fürsorge, was es ist daher unbegreiflich, daß andere Berufsgenossenschaften nicht nachahmen. Von den 1 098 71,06 Mk. Ausgaben für das Heilverfahren der Vorbehandlung wurden der Berufsgenossenschaft 5 905,39 Mk. von den Krankenkassen ersetzt, so daß die Mehrausgaben 103 965,67 Mk. betragen. Ob aber die Verletzten von diesem System immer erbaud sind, ist natürlich eine andere Frage.

Damit die Verletzten nicht übermäßig werden, hat die Berufsgenossenschaft im Berichtsjahr 1828 Abänderungsbescheide ergehen lassen. Davon entfielen auf Einstellung der Rente 753, auf Herabsetzung der Rente 1 041 und nur 34 auf Erhöhung der Rente. Nehmen ist seliger als Geben! Von den Abänderungsbescheiden wurden 1160 an den Schiedsgerichten angefochten. Aus dem Vorjahre kamen noch 219 unerledigte Fälle hinzu, so daß 1379 Berufungen anstanden. Davon wurden entschieden zugunsten der Verletzten nur 280 Fälle = 27 Prozent; zugunsten der Be-

rufsgenossenschaft dagegen 750 Fälle = 73 Prozent! Das „Glück“ der Berufsgenossenschaft hat sich gegen das Vorjahr noch gesteigert, da im Vorjahre 31 Prozent zugunsten der Verletzten und 69 Prozent zugunsten der Berufsgenossenschaft erledigt wurden. Dasselbe Glück hatte die Berufsgenossenschaft auch im Rekursverfahren. Von den 363 Rekursen der Verletzten wurden 207 Fälle zugunsten der Berufsgenossenschaft und nur 66 Fälle zu ihren Gunsten erledigt. Die Berufsgenossenschaft hatte selbst 134 Rekurse eingeleitet und davon auch noch 43 gewonnen, 47 verloren.

Das Heilverfahren bei der Invalidenversicherung.

IV.

Neben den durch das Gesetz festgelegten Unterstellungen der Versicherten des Invalidenversicherungsgesetzes ist den Versicherungsanstalten als ausführende Körperschaften dieses Gesetzes noch eine weitere, sehr wichtige Aufgabe zugebacht worden, nämlich die, den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit überhaupt zu verhüten und etwa eingetretene Erwerbsunfähigkeit der Versicherten zu beseitigen, soweit dies möglich ist.

Es soll dies dadurch geschehen, daß die Versicherungsanstalten Heilverfahren einleiten, um die gefährdete Gesundheit oder die geschädigte Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder doch zu verbessern.

Der Zweck dieser Heilverfahren ist in erster Linie der, die Bezahlung von Invaliden- oder Krankenrente überflüssig zu machen dadurch, daß die in Frage stehenden Personen vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bewahrt werden oder daß die Erwerbsunfähigkeit, falls sie schon eingetreten ist, wieder beseitigt wird. Von den Versicherungsanstalten wird deshalb nur ein Heilverfahren bei in absehbarer Zeit heilbaren oder besserungsfähigen Krankheiten eingeleitet. Da das Gesetz die Uebernahme des Heilverfahrens vollständig dem Ermessen der Versicherungsanstalten anheim stellt, kommt bei seiner Anwendung zum größten Teil die mehr oder weniger vorhandene soziale Einsicht der Versicherungsanstalten in Betracht, zum Teil auch, um den Versicherten ein Äquivalent für die sonst mangelhaften Leistungen des Invalidengesetzes zu bieten, haben in letzter Zeit sämtliche Versicherungsanstalten von ihrer Befugnis, Heilverfahren einleiten zu können, mehr oder weniger Gebrauch gemacht.

Der § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes lautet: „Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.“ Viele Kranke sind irrtümlich der Meinung, daß sie ein gesetzliches Recht, einen Anspruch auf die Uebernahme des Heilverfahrens, der Kur zc. seitens der Versicherungsanstalten hätten. Wie aus dem angeführten Wortlaut des § 18 des Inv.-Ges. ersichtlich, ist dem nicht so, die Versicherungsanstalten sind nur befugt, das heißt, sie können, wenn sie wollen, können aber von den Versicherten nicht darauf verklagt werden. Das Heilverfahren wird auch nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeleitet, z. B. wenn, wie oben schon bemerkt, die Krankheit nach verständigem Ermessen heilbar oder für längere Zeit wesentlich besserungsfähig erscheint, wenn durch die zu erwartende Heilung oder Besserung der drohenden Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt werden kann und die Kosten des Heilverfahrens nicht außer Verhältnis zu der im Falle des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente stehen.

Da durch das Heilverfahren der Gewährung von Rente vorgebeugt werden soll, so muß entweder die Wartezeit für die Invalidenrente bei der Einleitung des Heilverfahrens schon beendet sein, oder es muß angenommen werden können, daß bis zum Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit vollendet sein würde.

Den Versicherungsanstalten ist hierin Spielraum gelassen und behandeln dieselben die Fälle nach ver-

Kollegen! Unterstützt die Streikenden und Ausgesperrten in Rheinland-Westfalen!

schiedenen Grundfäden. Während eine Versicherungsanstalt die Uebernahme des Heilverfahrens davon abhängig macht, daß mindestens 100 Beitragsmarken geleistet sind, verlangt eine andere den Nachweis von mindestens 200 gelebten Marken. Während manche Versicherungsanstalten alle Krankheiten berücksichtigen und geeignete Kluren bewilligen, lehnen z. B. viele Anstalten es ab, für Nervenranke, Geschlechtsranke usw. auch nur einen Pfennig aufzuwenden. Daß aber gerade mancher Nervenranke durch eine rechtzeitige und geeignete Kur vor dauerndem Wahn- oder Blödsinn bewahrt, manche Syphilis verhütet werden könnte, und daß gerade junge Leute, die noch keine 4 und 5 Jahre Mitglieder der Versicherungsanstalten waren, d. h. noch keine 200 Marken gelebt haben, durch eine geeignete Kur vor chronischem Lungenlarrh oder Schwindsucht gerettet werden könnten, fällt diesen Zahlenmenschen gar nicht auf. Dann wundert man sich aber trotzdem über die hohe Zahl der Rentenempfänger, die Ausbreitung der Schwindsucht, Todesfälle zc. Wie erreicht nun der Versicherte die Einleitung des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt?

Das Heilverfahren wird entweder eingeleitet auf Antrag des Versicherten oder auf Veranlassung der Versicherungsanstalt. In den meisten Fällen geschieht letzteres nicht aus eigenem Antrieb, sondern die Versicherungsanstalt wartet den Antrag des Versicherten ab. Dieser hat also selbst und zwar möglichst bald, so lange die Krankheit noch heilbar ist, einen entsprechenden Antrag an die Versicherungsanstalt zu richten. In den Bezirken vieler Versicherungsanstalten sind die Ärzte mit Formularen versehen, die für den Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens und für die Neuherung des Arztes hierzu bestimmt sind. In diesen Fällen hat also der Versicherte nur den Arzt zu ersuchen, ein solches Formular auszufüllen und der unteren Verwaltungsbehörde zugleich mit der letzten Quittungskarte, falls der Versicherte im Besitz derselben ist, sowie der Aufrechnungsbescheinigungen der übrigen Quittungskarten zu übergeben. In den Orten, wo die Krankenkassen die Einleitung des Heilverfahrens besorgen, haben die Versicherten, welche Mitglieder dieser Kassen sind, sich an diese zu wenden. Wo die Sache weder durch die Ärzte, noch durch die Krankenkassen besorgt wird, schreibt der Versicherte direkt an die untere Verwaltungsbehörde und legt ein ärztliches Zeugnis bei. Die meisten Versicherungsanstalten bezahlen die Honorare für die ärztlichen Zeugnisse, so daß den Versicherten keine Kosten erwachsen.

Einzelne Versicherungsanstalten verfahren sehr unbillig, bis sie sich endlich dazu entschließen, die beantragte Kur zu bewilligen. Nicht allein, daß oft nach monatelangem Warten der Kranke noch zum Vertrauensarzt geschickt wird und dann wieder wochenlang auf dessen Urteil warten muß, wird er in letzter Zeit von einzelnen Versicherungsanstalten zur „Beobachtung“ in die Spitäler gesteckt. Der „beliebige“ Krankenarzt, wenn er auch den Antragsteller genau kennt und seine Beiden vielleicht jahrelang studiert hat, gilt nichts, gar nichts. Der Antragsteller muß erst im Krankenhaus genau untersucht und beobachtet werden, ehe man ihm Glauben schenkt.

Am während des Heilverfahrens die Angehörigen der Versicherten vor Not zu schützen, sind folgende Bestimmungen getroffen: Während des Heilverfahrens hat die Versicherungsanstalt für solche Angehörige des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienst bezw. aus seiner Rente bestritten hat, eine Unterstützung zu zahlen und zwar auch dann, wenn der Versicherte bei keiner gesetzlichen Krankenkasse ist. Dabei sind unter Angehörigen nicht nur Ehegatte und Kinder, sondern sämtliche verwandte oder verschwägte Personen ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu verstehen. Daß das eine oder andere der Familienmitglieder einen Nebenverdienst hat, durch den es zum Unterhalt der Familie mit beiträgt, begründet nicht den Wegfall der Angehörigenunterstützung. Die Angehörigenunterstützung, welche — wenn das Heilverfahren eingeleitet ist — gewährt werden muß, beträgt, wenn der Versicherte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt Anspruch auf Krankenfürsorge hatte, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Versicherungsanstalten können, wenn sie wollen, auch höhere Angehörigenunterstützung, als oben angegeben, gewähren. Erhält der Versicherte Invalidenrente, so kann diese auf die Angehörigenunterstützung angerechnet, das heißt die Invalidenrente kann um den Betrag der Angehörigenunterstützung gekürzt werden. Um die Angehörigenunterstützung oder eine Erhöhung derselben zu erlangen, muß der Versicherte, falls die Versicherungsanstalt nicht von sich aus ohne weiteres diese Bezüge gewährt, einen Antrag auf Gewährung derselben stellen, in welchem er seine Arbeitsverhältnisse darlegt, namentlich auch die Zahl seiner Angehörigen, sein Einkommen, sein Vermögen und etwaige Bezüge von Krankenkassen angibt.

Das Heilverfahren ist für die Versicherten im allgemeinen kostenlos, doch gibt es gewisse Fälle, in denen eine Teilnahme des Versicherten an den Kosten zu erfolgen hat. Wie wir schon oben gesehen haben, leisten die Versicherungsanstalten ein Heilverfahren nur dann, wenn die Kosten desselben nicht außer Verhältnis zu der zu gewährenden Invalidenrente stehen.

Es kann also vorkommen, daß eine Versicherungsanstalt die Einleitung eines an sich ganz ausföhrlichen Heilverfahrens mit der Begründung ablehnt, daß die Kosten unverhältnismäßig hoch seien. In diesem Fall empfiehlt es sich für den Versicherten, sich zur Tragung eines Teils der Kosten anzubieten, um so doch ein Heilverfahren zu erreichen; überhaupt empfiehlt es sich in allen etwa nötigen Fällen, trotz der Schwierigkeiten und Schikanen, die einzelne Versicherungsanstalten der Uebernahme des Heilverfahrens entgegenstellen und trotz der mancherlei Unbequemlichkeiten und Kosten, die mit der Sache ohne Zweifel verbunden sind, auf Einleitung eines Heilverfahrens zu dringen, da durch ein solches oftmals der Versicherte sein bestes Gut, seine Gesundheit, erhalten oder wenigstens kräftigen kann.

Der Einhaltsbefehl in Crimmitschau vor dem Reichsgericht.

Leipzig, 5. Juni 1905.
Ein Prozeß von weittragender Bedeutung für die deutsche Arbeiterbewegung fand heute vor dem Zivilsenat des Reichsgerichts seinen Abschluß.

Die Vorgeschichte des Prozesses ist folgende: Die organisierten Brauereiarbeiter in Crimmitschau hatten im Jahre 1903 unter Mitwirkung von Vertretern des dortigen Gewerkschaftsrates mit der Brauerei Arnolds Mühlwerk, deren Besitzer gleichen Namens ein vielfacher Millionär ist, ein Tarifabkommen bezüglich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in genanntem Betriebe getroffen. Ganz abgesehen davon, daß die Bezahlung der Brauerei den organisierten Arbeitern nicht genog war und dieselben bei jeder Gelegenheitsloswerden versuchte, wurde auch der Tarif auf eine Art und Weise durchgekreut, die den offenen Widerspruch des organisierten Personals herausforderte. Daß der unorganisierte Teil des Personals (2-3 Mann), durch die Duldung der Betriebsleitung und des Oberburschen Berger dazu ermutigt, den Organisierten gegenüber eine feindselige Stellung einnahm, die offen zutage trat, ist begreiflich.

Dieses mißliche Verhältnis führte zu der Anfang März 1904 auf Veranlassung der unorganisierten Brauereiarbeiter erfolgten grundlosen Kündigung der beiden bereits 8 Jahre und länger im Betriebe der Brauerei Arnolds Mühlwerk tadellos tätigen Brauer Engel und Babel. Die Entlassung der anderen organisierten Arbeiter wurde ebenfalls beabsichtigt. Da in der Regel nach Beendigung der Mühlkampagne die Brauerei ein bis zwei Mann und zwar diejenigen zu entlassen pflegte, welche zuletzt engagiert gewesen, so mußte die Organisation der Brauereiarbeiter die gänzlich unmotivierte und ungerechtfertigte Entlassung Engels und Babels als einen Vorstoß gegen sich und als eine direkte Maßregelung auffassen.

Alle Versuche, und deren wurden nicht wenige gemacht, seitens des Vorsitzenden des Kartells, Karl Stöcklein-Leipzig, die Differenzen in Güte zu beilegen und ein gangbares Verhältnis anzubahnen, blieben erfolglos. Man darf heute ruhig behaupten, daß die Vermittlungsversuche von dritten an dem Ausgang der Sache uninteressierten gegnerischen Personen wirksam gemacht worden sind. Nachdem nun auch noch weitere organisierte Brauereiarbeiter von Mummert ihre plötzliche Entlassung erlitten, sah sich der Verband der Brauereiarbeiter genötigt, einstimmig Stellung zu dem unvermeidlich gewordenen Konflikt zu nehmen. In einer von Köhler am 15. März 1904 einberufenen Volksversammlung wurde beschlossen, „energisch gegen die Vergewaltigung der Organisation der Brauerei Mummert Front zu machen und anderen den Vorzug zu geben“. Die Beizung der Versammlung und der Brauereiarbeiter-Organisation, Köhler und Stöcklein, wurden beauftragt, die hierzu nötigen Schritte einzuleiten.

Dieser Beschluß wurde der Arbeiterchaft von Crimmitschau und Umgebung tags darauf im „Sächsischen Volksblatt“ und zwei Tage später, am 17. Mai, in einem Flugblatt mitgeteilt. Weitere Kundgebungen, entsprechende Plakate, ein Verzeichnis der Mummertschen Bierabnahmestellen, Aufrufe im Text- und Inseratenteil des „Volksblattes“ folgten. Auch Mummert war nicht untätig geblieben. Er hatte durch seinen juristischen Vertreter, den vom Crimmitschauer Textilarbeiterkreis her bekannten Rechtsanwalt Tieke, dessen „Aufbestanden“ von der Crimmitschauer organisierten Arbeiterchaft noch lange unvergessen bleiben werden, ein gerichtlichen Einhaltsbefehl vom Amtsgericht Crimmitschau erwirkt.

Dieser Einhaltsbefehl richtete sich gegen den Weber Albert Rothe und 21 Mitglieder des Crimmitschauer Gewerkschaftsrates.

Dabei machte man Rechtsanwalt Tieke den Wiß, die Mitglieder des vorjährigen Kartells (von 1903) mit der Einhaltsverfügung beklüden zu lassen, also Leute, die dem Kartell nur zum Teil noch angehört (als nicht wiedergewählt ausgeschieden, wie die Textilarbeiter, deren Vertretung durch den Streik gar nicht erneuert worden war). Einzelne der auf der Verfügung Verzeichneten erhielten diese überhaupt nicht zugestellt (wie Rothe zc.) und konnten somit auch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Gegen die amtsgerichtliche Einhaltsverfügung, die inzwischen auch in Rößel und Dresden usw. probiert worden, wurde seitens Köhler und Genossen landgerichtliche Entscheidung beantragt; der Kampf selbst nahm seinen Fortgang. Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau hatte nun nach sorgfältiger Prüfung des Aktenmaterials am 26. April entschieden, „daß die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Crimmitschau aufgehoben sei, der Antragsteller (Mummert) die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und das Urteil als vorläufig vollstreckbar erklärt wird.“

Rechtsanwalt Tieke, als Vertreter des Antragstellers, hatte einen ganzen Berg der angelaublichen Behauptungen und Einwände zusammengetragen, den „Terrorismus“ der organisierten Brauereiarbeiter grau in grau gemalt und den „roten Hahn“ schon aufs Dach gesetzt, um für seinen Klienten ein obersiegendes Urteil zu erzielen.

Das Landgericht vermochte jedoch nicht dem gläubigen gemachten Vorbringen des Antragstellers zu entnehmen, daß diesem ein Rechtsanspruch gegenüber den Segnern aufstehe, zu dessen Schuß gemäß § 935 oder § 940 Z. P. O. eine einstweilige Verfügung ergehen könnte, wie sie tatsächlich erging. Das Berufungsgericht kommt in seinem Erkenntnis zu dem Schlussfolgerung, daß in der Handlungsweise der Antragsteller, Köhler und Genossen, keine Zuwiderhandlung oder Vergehen gegen § 812 (der irrtümlich vom Antragsteller herangezogen worden), §§ 223, 224 des B. G. B. bzw. § 360 des C. P. O. und § 153 der Gew. O. vorliegt und auch § 826 des B. G. B. nicht anwendbar ist, „denn“, sagt das Landgericht,

„eine Kampfmaßregel gegenüber einem für unberechtigt erachteten Verfahren der Gegenpartei ist nicht ohne weiteres unsittlich, wenn sie auch bizard, vorübergehend dem Gegner die Erwerbsmöglichkeit in dem betr. Geschäftszweige abzuschnitten.“

Es muß Bedenken erwecken, jede Anforderung an Parteigenossen, ihren Bedarf bei Bezugsquellen zu decken, die der Partei nahe stehen, oder sich ihr nicht abgeneigt zeigen, als eine Zuwiderhandlung gegen die guten Sitten zu betrachten. Derartige Aufforderungen kommen tatsächlich häufig vor, ohne daß daran Anstoß genommen wird.

Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Antragsgegner mit Ausnahme von Engel — eigene Interessen nicht wahrzunehmen hatten und daß das Gewerkschaftskartell keine gesetzlich geordnete Vertretung der Arbeitnehmer ist, so muß das Bestreben der Antragsgegner, anderen Arbeitern, an deren wirtschaftlicher Lage sie nicht beteiligt sind, Förderung zu gewähren, auch in der Rechtsprechung als gegen die guten Sitten nicht verstoßend angesehen werden. (N.-O.-Entsch., Zivilf. Bd. 54 S. 259.)“

Und das Landgericht entschied wie gefolgt. Unter den gleichen und ähnlichen Voraussetzungen entschied es eine zweite Einhaltsverfügung Mummerts gegen das „Sächsische Volksblatt“.

Es war voraussehen, daß Rechtsanwalt Tieke sich mit diesem abfälligen Resultat nicht zufrieden geben würde. Der Prozeß ging an das sächsische Oberlandesgericht, und hierzu unternahm Tieke folgenden Schachzug: Er zog sämtliche Verurteilungen gegen die Antragsgegner, mit Ausnahme Köhlers, zurück und beantragte, nur diesem gegenüber das Urteil des Landgerichts Zwickau aufzuheben und die Verfügung des Amtsgerichts Crimmitschau zu bestätigen. Das Landgericht.

Das Oberlandesgericht, obwohl man von ihm hinsichtlich seiner Rechtsprechung auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung schon an verschiedenen gewöhnt ist, hob wider Erwarten das Erkenntnis des Landgerichts Zwickau auf und erklärte die amtsgerichtliche Verfügung als zu Recht bestehend.

Das Oberlandesgericht bewegte sich in seiner Entscheidung hinsichtlich der von der Vorinstanz gemachten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen in direktem Gegenlag.

Der allein noch in Frage kommende Antragsgegner Köhler habe sich mit einem Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung dabei auch der Zuwiderhandlung gegen die §§ 823, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Zwickau (deren Berechtigung und Beachtung in Frage gestellt war) vom 17. Mai und 19. Juli 1894 schuldig gemacht und sei demgemäß die Einhaltsverfügung des Amtsgerichts Crimmitschau zu Recht zu lassen.

In gleichem Sinne entschied das sächsische Obergericht im Falle der Aufhebung des landgerichtlichen Urteils hinsichtlich der Einhaltsverfügung gegen das „Sächsische Volksblatt“.

In beiden Fällen wurde unter Wahrung der entsprechenden Formalkriterien rechtzeitig Revision beim Reichsgericht beantragt.

Die Revisionsklagen Köhler und Seifert u. Ko. contra Mummert fanden nun heute vor dem VI. Zivilsenat des Reichsgerichts zur Verhandlung. Justizrat Haber als Vertreter der Revisionskläger wies zunächst darauf hin, daß die Streitfachen Köhler und Seifert u. Ko. contra Mummert so eng verwandt seien, daß ohne weiteres ein Verbindungsbeschluß herbeigeführt werden könne. Der Senat hatte dagegen keine Bedenken. Der Vertreter der Revisionskläger gab an der Hand des Aktenmaterials eine eingehende Darstellung des Rechtsstreites und erklärte, daß der ganze Streitfall lediglich auf einen Angriff des Beklagten auf den feinerzeit mit der Organisation abgeschlossenen Kontrakt der Lohn- und Arbeitsbedingungen in seinem Betriebe zurückzuführen sei und die daraufhin entstandenen Differenzen den Ausgangspunkt des Rechtsstreites bildeten.

Der Kläger Köhler als Beauftragter des Brauereiarbeiter-Verbandes habe ein besonderes persönliches Interesse an der gütlichen Beilegung des Konfliktes wiederum im materiellen Interesse der betr. Organisation und ihrer Mitglieder gehabt. Da er (Köhler) allein die Verantwortung über den Ausgang der Sache trage, sei auch ein bestimmtes persönliches Interesse des Revisionsklägers vorauszusetzen. In wie weit das vermögensrechtliche Interesse hinsichtlich des Wertes des Streitgegenstandes für den Kläger in Betracht komme, müsse er dem Senat zur Beurteilung überlassen, da eine Definition des persönlichen vermögensrechtlichen Interesses in diesem Falle äußerst schwierig sei.

Zur Glaubhaftmachung dieses Interesses am Streitgegenstande verließ der Vertreter der Revisionskläger die Erklärungen der Herren Meißel, Müller, Schuster und Wagner für den Prozeß Köhler und der Herren Frischer und Müller für den Fall Seifert u. Ko., aus welchen hervorgeht, daß in beiden Fällen die Revisionskläger ein persönliches Interesse an dem Werte des Streitgegenstandes im Betrage von weit mehr denn 1500 Mk. feststellen, obwohl es feststehe, daß es sich im ersten Falle nicht ziffernmäßig berechnen lasse.

Der Kläger Köhler habe das Interesse der Organisation an der Innehaltung der beiderseitig getroffenen tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wahren und die organisierten Arbeiter der betr. Brauerei vor ungerechtfertigten Angriffen und Maßregelungen des Arbeitgebers Mummert zu schützen gehabt. Durch die Einhaltsverfügung seien die Revisionskläger in beiden Fällen nicht mehr in der Lage gewesen, die Interessen ihrer Auftraggeber in nachdrücklicher Weise wahrzunehmen und infolgedessen seien Nachteile in materieller Beziehung eingetreten, die den Wert von 1500 Mk. weit übersteigen und für die Firma Seifert u. Ko. durch den anwesenden Vertreter derselben detailliert nachgewiesen werden könnten, der außerdem hinsichtlich der Entstehung des Streitfalles eingehenden Aufschluß zu geben in der Lage sei.

Der Präsident des Zivilsenats betont, daß zunächst lediglich die Frage zu erörtern sei, in wie weit die Revisionskläger ein vermögensrechtliches Interesse im Werte von mehr als 1500 Mk. an dem Streitgegenstande haben.

Der Vertreter des Beklagten Mummert erklärt, daß er nicht beabsichtige, der Revision etwaige Schwierigkeiten zu bereiten, und das um so weniger, als sein Klient ebenfalls ein bestimmtes Interesse an dem Ausgang der Sache habe, schon deshalb, um derartigen Vorkommnissen ein für allemal einen Riegel vorzuschieben. (I)

Nach dreiviertelstündiger Beratung verübete der Senatspräsident folgenden Beschluß: Die Revision beider Kläger wird als unzulässig zurückgewiesen, da ein direktes vermögensrechtliches Interesse in beiden Fällen nicht nachgewiesen werden konnte. Soweit andere Interessen hierbei in Frage kämen, seien diese für das Revisionsverfahren nicht als sachliche Grundlage zu betrachten, ebensowenig die zivilrechtliche Seite der Regreßpflicht der Revisionskläger.

Den Wert des Streitgegenstandes im Falle Nöthler schätzt der Gerichtshof auf 60-120 Mk., im Falle Siefert u. Co. auf 300-450 Mk., also Beträge, welche an und für sich das Revisionsbegehren materiell nicht ermdüchtigen lassen.

Das Urteil des schweizerischen Obergerichtes wird als zu Recht bestehend anerkannt und hätte damit die Angelegenheit, auf die wir später eingehend noch zurückzukommen, einen für die Organisation der Brauereiarbeiter vorläufig ungünstigen Ausgang genommen. (Nachdr. verb.) —.

Die neue Arbeitsordnung der Schweizerischen Brauereiarbeiter.

Seit Jahren sind die organisierten Brauereiarbeiter der Schweiz bestrebt, an Stelle der von den Brauherren 1896 nach dem Boykottkampf erlassenen Arbeitsordnung, die nur für die Brauer gilt, eine Arbeitsordnung zu erhalten, die für alle Brauereiarbeiter die Wohn- und Arbeitsverhältnisse regelt und den heutigen Verhältnissen einigermaßen Rechnung trägt.

Dahingehende Begehren wurden aber wiederholt sowohl von einzelnen Brauereibesitzern, wie von ihrem Verbandsabgeordneten. Im Februar dieses Jahres beschloß nun eine Konferenz der Brauereiarbeitersektionen, sämtlichen Brauherren der Schweiz den Entwurf einer neuen Arbeitsordnung zuzusenden, in welcher die Forderungen der Arbeiter zusammengefaßt waren. Dies geschah zu Ostern und hatte zur Folge, daß der Verband der Brauereibesitzer am 3. Mai in Olten eine Generalversammlung abhielt, die den Vorstand beauftragte, eine neue Arbeitsordnung auszuarbeiten. Am 19. Mai wurde die vom Vorstand ausgearbeitete Arbeitsordnung von einer zweiten Generalversammlung des Brauereibesitzerverbandes genehmigt und darauf dem Zentralvorstand des Brauereiarbeiterverbandes zugesandt mit dem Bemerken, daß darin den Wünschen der Arbeiterorganisation in „weitgehendem Maße Rechnung getragen“ worden sei. Dann heißt es weiter in dem Schreiben der Brauherren:

Wir dürfen daher wohl auch von Ihnen erwarten, daß auch Sie dieses unser äußerstes Aufgebot an Würdigen wissen werden. Dies um so eher, als sich damit unsere Verbandsmitglieder für sämtliche Arbeiter in minimalen Löhnen verpflichtet haben, die durchschnittlich über den Ansätzen anderer Gewerbe stehen, ganz abgesehen davon, daß eine Großzahl von Brauereien bereits schon höhere Löhne bezahlt, und endlich Gewähre geboten ist, daß sich kein Arbeiter unter der neuen Arbeitsordnung schlechter als bis anhin stellen kann. Auch ist Ihrer wiederholten Anregung zur Abschaffung des Freibergeres entprochen worden.

Zudem auch wir die Erwartung hegen, daß durch die neue Arbeitsordnung das gute Einvernehmen zwischen uns und unsern Arbeitern auch für die Folge gesichert sei, zeichnen etc.“ Die neue Arbeitsordnung der Brauherren hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsordnung für die Arbeiter der Schweizerischen Brauereiarbeiter

(Gültig vom 1. Juli 1905 an).

§ 1. Arbeitszeit. Für sämtliche Arbeiter, mit Ausnahme des Fahrpersonals und der Maschinenisten und Heizer, beträgt die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden.

Sie fällt in die Zeit von morgens 5 bis abends 7 Uhr. Die genaue Einteilung derselben und die Ruhepausen werden von den einzelnen Brauereien festgesetzt. Im Sudhaus, Gärkeller, Kessel- und Maschinenhaus, sowie in der Mälzerei müssen die entsprechenden Ausnahmen in der Zeiteinteilung gemacht werden.

§ 2. Minimallohn. Es werden folgende Minimallöhne festgesetzt: 1. für Brauer und Küfer in allen Brauereien für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde 65 Cts.; 2. für ständig angestellte gelernte Handwerker, die auf ihrem Beruf arbeiten, in allen Brauereien für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde 50 Cts.; 3. für Hülfsarbeiter über 20 Jahre in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von 20000 Hektolitern oder weniger für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde 40 Cts.; in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von mehr als 20000 Hektolitern 45 Cts.; 4. für gelernte Maschinenisten in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von 20000 Hektolitern oder weniger für 14 Tage 70 Fr.; in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von mehr als 20000 Hektolitern für 14 Tage 80 Fr.; 5. für Heizer und Bierführer, die beständig fahren, in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von 20000 Hektolitern oder weniger für 14 Tage 60 Fr.; in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von mehr als 20000 Hektolitern für 14 Tage 70 Fr.

Für Bierführer ist der Stalldienst und das Fahren am Sonntagvormittag inbegriffen; Fahrdienst am Sonntagnachmittag wird mit 2 Fr. extra bezahlt.

Die Auszahlung der Löhne erfolgt alle 14 Tage. Die Unfallprämien werden ausschließlich von den Brauereien getragen.

Auf Befehle finden die Minimallöhne keine Anwendung.

§ 3. Ueberzeit- und Nachtarbeit. Ueberzeit und Nachtarbeit (letzte von abends 7 Uhr bis morgens 5 Uhr) werden mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. Dieser bezieht sich jedoch nur auf Ziffer 1, 2 und 3 von § 2. Nicht als Nachtarbeit in diesem Sinne gilt die Arbeit für Maschinenisten und Heizer, die im regelmäßigen, kontinuierlichen Betrieb schichtweise tags und nachts zu verrichten ist.

§ 4. Sonntagsarbeit. Die Sonntagsarbeit ist auf das Nwendigste zu beschränken und mit 25 Prozent Zuschlag zu bezahlen. Für jeden Arbeiter soll mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

§ 5. Journdienst. Journdienst ist als gewöhnliche Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag zu bezahlen.

§ 6. Hausurlaub. Die Brauer, Küfer, Maschinenisten und Heizer sind berechtigt, per Arbeitstag bis zu 6 Liter, die beständig angestellten Handwerker, die Hülfsarbeiter über 20 Jahre und die Bierführer bis zu 4 Liter Bier zu beziehen und zwar zu 15 Cts. per Liter.

Es kann keine Brauerei gezwungen werden, zu gestatten, daß Bier nach Hause genommen wird.

§ 7. Kost und Logis. Den Arbeitern ist es freigestellt, Kost und Logis nach eigenem Ermessen, zu nehmen. Ebenso steht es den Brauereien frei, Kost und Logis zu geben oder nicht. Wer zu den officierten Bedingungen in einer Brauerei wohnt, hat sich den diesbezüglichen Bestimmungen der Arbeitsordnung zu unterziehen. Der Lohnabzug für Logis darf im Maximum 5 Fr. für 14 Tage betragen.

§ 8. Signale. Beginn und Schluß der Arbeitszeit werden durch ein Signal (Dampfpfeife oder Glocke) bezeichnet werden.

§ 9. Arbeitsnachweis. Keine Brauerei ist verpflichtet, irgend welches Arbeitsnachweisbureau zu benutzen.

§ 10. Kündigung. Kündigung und Entlassung der Arbeiter erfolgen gemäß den Vorschriften des Art. 9 des Schweizerischen Obligationenrechts, wonach das Kündigungsrecht gegenseitig ein vollständig und schließliches und freies ist.

Die Kündigung ist für die ersten 14 Tage nach dem Eintritt des Arbeiters als Probezeit gegenseitig eine 24stündige. Nach dieser Zeit wird sie im Sinne der Bestimmungen des Art. 9 des Schweizerischen Obligationenrechts, wonach das Kündigungsrecht gegenseitig ein vollständig und schließliches und freies ist.

Die Brauereien behalten sich außer dem Befehl vorzugesetzten Fällen das Recht sofortiger Entlassung nach besonders vor: 1. bei böswilligen oder fahrlässigen Schädigungen an Maschinen, Materialien und Utensilien; 2. bei wiederholter Trunkenheit; 3. bei ansteckender, selbstverursachter Krankheit; 4. bei Streit und Zank im Geschäft; 5. bei Bierentwendung.

§ 11. 1. Mai. Der 1. Mai wird von morgens 10 Uhr an freigegeben; es sind jedoch die für den Betrieb unerlässlichen Arbeiten zu verrichten.

§ 12. Behandlung. Die Behandlung soll gegenseitig eine anständige und höfliche sein.

§ 13. Uebergangsbestimmung. Durch die Einführung dieser Arbeitsordnung darf die bisherige Position keines Arbeiters verschlechtert werden.

Die vorstehende Arbeitsordnung ist in jeder Brauerei anzuschlagen.

Olten, den 19. Mai 1905.

Wodurch unterscheidet sich nun die neue Arbeitsordnung von der jetzt bestehenden? Erstens dadurch, daß sie für alle Kategorien gilt; für das Fahrpersonal, die Maschinenisten und Heizer ist jedoch keine Arbeitszeit angegeben; für die übrigen Arbeiter, also auch für die Hülfsarbeiter gilt die schon in der bisherigen Arbeitsordnung für die Brauer festgesetzte 10stündige Arbeitszeit. Die Bestimmung, daß in Brauereien, welche mit Gondelbetrieb (ohne Motoren) arbeiten, die Arbeitszeit auf 11 Stunden erhöht werden kann, ist dahingefallen. Der Minimallohn war bisher festgesetzt auf 66 Fr. mit 6 Liter Bier täglich oder 78 Fr. ohne Bier für 12 ganze Arbeitstage. Nach der neuen Arbeitsordnung soll überall das „Freiberger“ ausbezahlt werden, was allerdings ein betragsmäßiger Fortschritt ist, für den die Brauereiarbeiterorganisation in den letzten Jahren lebhaftes Kampfe geführt hat. Ein zweifelhafter „Fortschritt“ ist die Umwandlung des 14-Tageslohnes in Stundenlohn. Die faktische Höhe des Minimallohnes für Brauer ist die gleiche wie in der alten Arbeitsordnung. Die Brauherren haben sich also nicht veranlaßt gesehen, den seit einem Jahrzehnt gleichgebliebenen Lohn mit den verkehrten Lebensverhältnissen in Einklang zu bringen. Statt dessen haben sie zwar auch für die übrigen Arbeiterkategorien Minimallöhne festgesetzt, aber zu Ansätzen, die bedeutend hinter den vom Brauereiarbeiterverband verlangten zurückbleiben. Eine der wichtigsten Forderungen, nämlich, daß der Minimallohn der Brauer auch für solche Hülfsarbeiter gelten soll, die Brauerarbeiten verrichten, ist nicht festgelegt worden; nach der neuen Arbeitsordnung bleibt es den Brauherren unbenommen, auch fernerhin die Brauer durch schlechter bezahlte Hülfsarbeiter zu verdrängen.

Die Vergütung für Ueberzeit- und Nachtarbeit ist die gleiche geblieben, bezieht sich jedoch auch auf Küfer, Handwerker und Hülfsarbeiter über 20 Jahre. Die Artikel betreffend Sonntagsarbeit und Journdienst lauten wie bisher, ebenso diejenigen betr. Kost und Logis, Signale, Arbeitsnachweis, Behandlung und Kündigungssfrist, jedoch ist die Bestimmung, daß die Brauereien 20 Fr. Deconto einbehalten können, fortgefallen, und als 6. Grund zu sofortiger Entlassung ist „Bierentwendung“ angeführt; ferner sind beim 2. Grund „bei wiederholter Trunkenheit“ die Worte „nach erfolgter Verwarnung“ fortgelassen worden. Die Freigabe des 1. Mai gilt jetzt für alle Brauereiarbeiter, jedoch sollen die für den Betrieb unerlässlichen Arbeiten verrichtet werden.

Das sind also die Zugeständnisse, mit denen die Brauereibesitzer einen Lohnkampf zu vermeiden hoffen. Die einseitig von den Brauereibesitzern erlassene Arbeitsordnung soll am 1. Juli in Kraft treten. Auf das Prinzip, mit der Arbeiterorganisation eine Vereinbarung abzuschließen, einzutreten, hat der Brauereibesitzerverband abgelehnt; es trägt sich nun, ob die Arbeiter sich mit der ihnen dargebotenen Arbeitsordnung vorläufig zufrieden geben oder jetzt oder später den Kampf um eine bessere aufnehmen wollen. Die Brauereiarbeitersektionen mögen diese Fragen in ihren Versammlungen anfangs Juni diskutieren und das Resultat der Diskussion sofort dem Zentralvorstand berichten. Auf gültigem Wege werden jedenfalls weitere Zugeständnisse vom Brauereibesitzerverband momentan nicht zu erzielen sein.

Die Bischofshofer Brauerei in Regensburg

folgt ganz den Spuren der rückständigsten und profitwützigsten Unternehmer. Sie veranlaßt nicht nur ihre Arbeiter zu der Erklärung, nachdem sie die Organisierten gemahrgelgt und die übrigen aus der Organisation hinausgeschloß hat, daß sie unter Aufsicht dritter mit der Brauereiverwaltung unterhandeln, womit die Brauerei also bestätigt, daß sie weder Organisation noch Koalitionsrecht anerkennt, sie greift auch selbst zu einer Erklärung, die in ihrem wesentlichen Teil unwahr ist, im übrigen aber ganz dem Sinne eines Unternehmers entspricht, dem Mißfall auf die Arbeiter fremd, denn die Jagd nach Gewinn ein oberstes Prinzip ist. Sie erklärt der Wahrheit zuwider, daß in der Mälzerei „heuer wie sonst“ die Arbeit eingestellt ist und daß sie bisher keine Arbeiter „ausgesperrt“ hat. Die Beendigung der Mälzerei sechs Wochen früher, wo noch genügend Gerste vorhanden, das ist nach Meinung der Bischofshofer „heuer wie sonst“, und die Maßregelung der acht organisierten, 5 bis 10 Jahre dort beschäftigten Mälzer, die Maßregelung eines Maschinenisten wegen Organisationszugehörigkeit, der 12 1/2 Jahre dort beschäftigt war, ist für sie keine „Aussperrung“. Wären noch mehr Organisierte vorhanden gewesen, wären sie in aller Ehrlichkeit auch auf Pfaster gelassen.

Weitere Aufbesserungen und Erleichterungen sind in Aussicht, konnten aber nicht unter Berufung auf die gesetzliche Koalitionsfreiheit seitens des Personals beschleunigt oder erzwungen werden, weil auch der Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber die Freiheit behalten muß, den Zeitpunkt der Erleichterung oder Aufbesserung zu wählen, ohne deshalb ungerecht zu sein“, heißt es in der Erklärung. Welch ein Maß von Heuchelei liegt in dieser Erklärung, die nur beweist, daß zwischen dem rückständigsten Ausbeuter und der Bischofshofer Brauereileitung kein Unterschied besteht, höchstens insofern, als der erstere ehrlicher und offener seine wahre Gesinnung bezeugt. Welche Aufbesserungen sind denn schon erfolgt, wenn weitere in Aussicht gestellt sind, und welche dreiste Stirn gehört wohl dazu, zu behaupten, daß die Aufbesserungen unter Berufung auf das Koalitionsrecht erzwungen werden sollten, nachdem die organisierten Arbeiter sich seit Anfang des Jahres fortgesetzt und vergeblich bemüht, Verhandlungen herbeizuführen, um Aufbesserungen zu erzielen, und erst an die Öffentlichkeit appellierten, als sie, soweit sie noch organisiert waren, unter Außerachtlassung allen Rechtes auf Pfaster rügen. Die bischofshofer Brauerei will sich die Freiheit vorbehalten, den Zeitpunkt der Aufbesserungen selbst zu wählen. So spricht kein Unternehmer, der auch nur auf etwas lokale Gesinnung Anspruch macht. Der verhandelt dann mit den Arbeitern, wenn diese mit Wünschen an ihn herantreten. Es legt diese Ansicht aber lediglich Zeugnis davon ab, wie die christliche Leitung der Brauerei so ganz in dem prologischen Ausbeuterstandpunkt aufgegangen ist, denn die Arbeiter nur willkürliche Sklaven und Ausbeutungsobjekte sind.

Die bischofshofer Brauerei macht aber auch eine Lohnaufstellung zum Beweis dafür, daß unsere Aufstellung unrichtig ist, und ihre Arbeiter glänzend entlohnt werden, und holt sich dazu den letzten Mälzer herbei, der nach ihrer Behauptung folgendes verdient: Jahresverdienst 1000 Mk., Bierbezug täglich 7 Liter à 24 Pf. sind 613,20 Mk., Summa 1613,20 Mk. Das nennt man Rechnen; das macht

ihm so leicht keiner nach. Wie wäre es denn, verehrte Bischöfliche, wenn Sie diesen ausgerechneten Lohn den Betten in bar bezahlen würden, das könnte der Brauereileitung doch ganz gleichgültig sein? Oder nicht? Tatsächlich beträgt der Lohn der letzten Arbeiter monatlich 65 bis 70 Mk.; in der Mälzerei 75 Mk. Wo da 1000 Mk. zusammenkommen, das mögen die Götter wissen.

In der Obermünsterbrauerei, im Regensburger Brauhaus, in der Karmelitenbrauerei und der Jesuitenbrauerei sind die Löhne höher als in der bischofshofer. Ihr letztere aber ist „der Zeitpunkt“ der Aufbesserung immer noch nicht gekommen, auch nicht dafür, die gesetzliche Sonntagsruhe und für alle eine geregelte Arbeitszeit einzuführen.

Die Volksversammlung vom 28. Mai hat, wie schon berichtet wurde, den Boykott über die Bischofshofer Brauerei verhängt. Daß es soweit kommen mußte, ist eine Blamage für die Brauerei und ihre geistliche Leitung für alle Zeiten. Dagegen scheint man aber gefeit zu sein. Man hat sich bisher nur bequemt, einen einzigen der Gemahrgelgten wieder einzustellen. In dieser Versammlung wies ein Diskussionsredner auf die unerhörte Unterdrückung im Saarrevier hin, die der soeben verlaufene Prozeß zu Tage förderte. Sehr zutreffend zog er die Parallele: „Genau so verhält es sich in der Bischofshofer Brauerei“. Die Herren wollen absolute „Herren im Hause“ sein, sie pöchen auf den Geldsack. Um Geldsack müssen sie auch zu fühlen bekommen, denn ein anderes Gefühl, ein Gefühl des Rechts, sucht man bei ihnen vergebens.

Korrespondenzen.

Düsseldorf. In der gut besuchten Versammlung beider Sektionen vom 21. Mai referierte Schneider über die Aussperrung im Braugewerbe in Rheinland-Westfalen, den Charakter und bisherigen Verlauf des Kampfes, und kennzeichnete auch den zweifelhaften Ruhm der christlichen Organisationen in puncto Vertretung der Arbeiterinteressen. In der Diskussion wurde das Verhalten des Bundes, speziell dessen Mitgliedes Mertens, gekennzeichnet. Bekannt gegeben wurde, wie Mertens bei der Arbeitswilligkeit ein einträgliches Geschäft beim Schnaps- und Zigarrenhandel im Betriebe betriebe. Zur Kennzeichnung der Düsseldorf Brauherren als Karrierefunde wurde mitgeteilt, wie einige die wichtigsten Stellen der Arbeitsordnungsbücher, die auf den Tarif Bezug nehmen, einfach streichen. Die Frage der einzuführenden Wochenextrabeträge wurde zur Regelung dem Vorstand überwiesen. Vier Mitglieder wurden wegen Boykottbruchs ausgeschlossen.

Gera. In unserer am 18. Mai stattgefundenen gut besuchten Versammlung sprach Räßle über: „Unsere Sorgenfänger in Schule und Haus“. Unter Verschiedenes wurde dem Mitglied Bindstädt, welcher noch nicht ganz 6 Monate Mitglied ist, nach kurzer Debatte das Lokale Sterbegeld für seine Frau im vollen Betrage bewilligt. Weiter wurde bekannt gegeben, daß der Kollege Reinhardt, Brauerei Litz, jetzt zum dritten Male dem Verbanne den Rücken gekehrt habe.

Heimstühle. Am 20. Mai wurde in Defers Lokal eine Versammlung mit reichhaltiger Tagesordnung abgehalten. Unter anderem wurde debattiert über Erhebung eines Lokaltarifes von 5 Pf. pro Woche und Anschlag an das Arbeitersekretariat. Diese beiden Punkte wurden abgelehnt. Außerdem erfolgte eine Besprechung der hiesigen Betriebsverhältnisse, welche mit der Annahme einer entsprechenden Resolution endigte. Dem Vorsitzenden wurde über die Agitationstour nach Leer und Weener berichtet, um auch dort Zahlstellen zu errichten, welches eben manchmal wiederholt werden muß. Die Versammlung sei sehr gut besucht gewesen.

Leipzig. Am 20. Mai tagte in Weiers Restaurant eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung. Dar gab bekannt, daß die Kündigung des Vertrauensmannes der Brauerei Werthig zurückgenommen ist und daß ein Kollege von den zwei Entlassenen in der Brauerei Nieder wieder eingestellt worden ist; der zweite hat sich bis jetzt um seine Wiedereinstellung noch nicht gekümmert, es weiß auch niemand, wo er ist. Sodann entspinnt sich eine lebhafteste Debatte über die stattgefundenen Arbeitsruhe am 1. Mai und wurde das teilweise Nichtrespektieren der Beschlässe, darunter auch des zur Unterstüßung der ausgesperrten, sehr gerügt. Nachdem referierte Kollege Seidlein über die Aussperrung der Kollegen in Rheinland-Westfalen und ermahnte zur Solidarität und zur Hochhaltung des in letzter Versammlung gefaßten Beschlusses zur Unterstützung derselben. Einige andere Angelegenheiten wurden der Agitationskommission überwiesen.

Pössa. Auch in der dem Passauer Domkapitel resp. dem Bischof Anton von Gera unterstehenden bischofshofer Brauerei Pössa wird gegen die organisierten Arbeiter so rücksichtslos und wenig christlich vorgegangen, das Koalitionsrecht so wenig geschätzt, als in der Bischofshofer Brauerei in Regensburg. Ein Kollege war volle zwei Jahre als erster und vom Braumeister im Zeugnis als tüchtig geschätzter Mälzer in der bischofshofer Brauerei Pössa tätig. In seiner ganzen Dienstzeit erhielt er kein Wort des Tadelns. Endlich hörten Braumeister und Unternehmer von einer Organisation und dann von einer Versammlung. Ganz erstaunt, schickten sie die Vorderburschen hin, um zu sehen und zu hören. Als diese dann berichteten, daß der Kollege gar Vertrauensmann war, wurden Zusammenkünfte abgehalten und beschlossen, ihn, einen Vater von 3 Kindern, wegen dieser „Sünde“ auf Pfaster zu setzen. Heute wurde er vom Braumeister, morgen vom Administrator vorgenommen und ihm Vorwürfe gemacht, so ging es fort, als wenn der Kollege Untersuchungsgegenstand wäre. Als Gauweiler Schrems sich in einem Schreiben an die Brauereileitung wandte, wurde der Kollege ins Kontor gerufen, wo sich Braumeister und Administrator über das Schreiben lustig machten. Von christlicher Nächstenliebe stände etwas drin — das war den Leitern der bischofshofer Brauerei ein böhmisches Dorf. Auch mit der Gewerbeordnung käme er daher — das wüßten sie selber. Schließlich erklärte der Administrator: „Nun, weil du verheiratet bist, so kannst du vorläufig noch dableiben, aber schau dich nur so bald wie möglich um Arbeit um, gehen um zu tun!“ Der Kollege konnte sich nicht mehr halten und mußte gehen. Die bischofshofer Brauereileitung hatte aber auch dafür gesorgt, daß der Kollege auch in anderen Brauereien keine Arbeit erhielt. Wo er um Arbeit anfragt, heißt es: „Aha, du bist derjenige, der sich so um die Organisation bemüht, für dich gib's keine Arbeit!“ Vor den Folgen dieser „christlichen Tat“ hat der Brauereiarbeiterverband den Kollegen beschützt, bis ihn ein auswärtiger Brauereiarbeiter einstellte. So schützten sich die christlichen Herren gegen die Organisation, um die miserablen Zustände aufrecht zu erhalten. Löhne von 65 Mk., zum Verhungern zu viel, zum Leben zu wenig, 12stündige Arbeitszeit, keine gesetzliche Sonntagsruhe. Die Betten sind gesundheitswidrig. In vergangenen Winter waren alle Mann krank gewesen, zwei Kollegen liegen jetzt noch schwer darnieder. Die älteren Kollegen erzählen, daß so lange sie wissen, ungefähr 10 Jahre, die Betten nicht mehr renoviert worden sind. Von Unterbetten keine Rede; das ganze besteht aus Scegrass. Die meiste Arbeiter nehmen ihre Betten selbst mit, weil sie fürchten, wieder mit Krankheit behaftet zu werden, und weil sie in der Brauereibetten nicht schlafen können. Der selbstgezeichnete Brauereiverwaltung stände es besser an, sich lieber mehr um die wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse, um das körperliche Wohlbefinden, um geregelte Arbeitsverhältnisse und um bessere Entlohnung zu kümmern, als den Gebrauch des Koalitionsrechtes mit Maßregelung zu beantworten.

Was sagt wohl der Reichstags- und Landtagsabgeordnete Domvikar Pichler zu dem allem?

In der Brauerei Franz Stockbauer ist es nicht besser. 12stündige Arbeitszeit. Die Wälder müssen jeden Sonntag von früh 4 1/2 Uhr bis in die Nacht hinet...

Wozu? Die Versammlung vom 27. Mai war gut besucht. Den Hauptpunkt bildete die Aussperrung der Kollegen von Rheinland und Westfalen...

Kundschau.

Als Unterstützung für die streikenden Bergarbeiter wurden zu den in voriger Nummer verzeichneten 30 137,73 Mk. noch folgende Summen gemeldet: Wetzlar 21,90; Lützenwalde 12,80; Halle 158,-; Norden 20,-; Halberstadt 194,22; Wanne-Recklinghausen 31,60. In Summa 30 576,25 Mk.

Kapitalkonzentration. In Frankfurt a. M. ist die Brauerei Fröh Neutlinger mit der Brauerei Winding verknüpft, desgleichen soll zum 1. Oktober geschehen mit der Bürgerbrauerei und Vereinigte Brauereien, die schon jetzt durch eine Interessengemeinschaft verbunden sind...

Als Folge des vorjährigen Hamburger Boykotts hat ein Konjunktur, an dem der Norddeutsche Galvanisierverband beteiligt ist, die Teutonia-Brauerei in Altona gekauft, um in zukünftigen eventuellen Fällen des Boykotts mit Bier gesichert zu sein...

Verbandsnachrichten.

Vom 29. Mai bis zum 4. Juni gingen bei der Hauptkassie folgende Beträge ein:

Wittenberg 3,40. Lützenwalde 34,80. Kulmbach 402,14. Osmund 86,04. Krefeld 19,65. Hannover 1,60. Hoftod 200,-.

In einer kleinen Stadt Niederrheinens ist eine **Weiß- und Brauereibier-Brauerei** mit etwas Oekonomie aus freier Hand sofort zu verkaufen. Preis 18 000 Mk., Anzahlung 5-7 000 Mk.

Offerten-Briefe unter **A. Z.** an die Exped. dieser Zeitung.

F. Stubenböck sen., Schneidemeister, München, Kumpfordstr. 7/1, empfiehlt sich zum Anfertigen nach Maß und Zusicher. reellster, preiswertester Bedienung.

Holzschuhe ohne Filz

auf Wunsch geripptes od. glattes Leder, leicht gehend - neueste Fasens - Preis Mk. 3,50, mit Leder besohlt Mk. 4,50, speziell für Brauer.

H. Schäfer, Masan a. M., Schirustr. 5.

Unsern werten Kollegen **Johann Eisenreich** und seiner lieben Frau zu der am Sonnabend, den 11. Juni, stattfindenden Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.

Zahntelle Dortmund.

Ganz umsonst und portofrei

Man verlange unseren Pracht-Katalog mit 500 Abbildungen nicht vorher Angabe ebenfalls gratis und franko (ohne Kaufzwang). Derselbe enth. grosse Auswahl in Herrenkotten, ferner grosse Auswahl in...

Gebrüder Beil, Gräfrath bei Solingen.

Bestes Fabrikverzeichniss am Platz. Begründet 1876.

Damen-Uhr und Haarketten, Broschen, Ringen, Taschenuhr, Regulatoren, Wecker, Portemonnaies, Messen, Spinnrocke, Fernrohre, Feldstecher, Schuza-u. Stichwaffen, Wagen, Seilen, Reben- od. Gartenschere, Gärtnermesser, Brot-, Schlacht-, Gemü-, Hack- u. Wiegemeser, Taschenschere, Rasiermesser, Tafelmesser, Gabeln, Messer, Haar- u. Schneidmesser, Haarmaschinen, Rasiermaschinen, Musikinstrumente, Schmuck- u. Haushaltungsartikel, Kinderspielwaren u. Christbaumzweige etc. Gleichzeitig offerieren wir, damit sich Jeder von der Güte u. Qualität unserer Waren überzeugen kann, franko prima Nickel-Portemonnaie No. 595 wie Zeichnung ca. 2,75, ein Paar, und Kompass L. Schiller u. 2 Quarten-Anhängern für nur Mark 2,-. 4 Tage zum Ansehen. Besteller verpflichtet sich, den Betrag in angegebener Fristigkeit einzuzahlen od. die Urkunde zu retournieren. Mehr wie 1 Stück für jeden Nachnahme. Bitte genau auf unsere Firma zu achten. Katalog gratis bezogen in Handwerkerkassen.

Anzüge und Valetots nach Maß, 25 bis 35 Mk., unter Garantie des tabellösen Sitzes, von prima Partiestoffen; prima Leder-Hose, 2 1/2 Pf. schwer, 4,50 Mk.; prima Leder-Jackett, 1- und 2reihig, 8 Mk.; Hamburger Dreibrat-Lederhose, 1a, 6 Mk.; Hamburger Dreibrat-Leder-Jackett, 1a, 1- und 2reihig, 11 Mk., in jeder gewünschten Farbe und Muster, sowie Manschetten in Braun und Schwarz sende portofrei, streng reell. Nicht gefallenes nehme ich retour. Muster und Preisliste franko.

Emil Hohlfeld, Kleiderfabrik und Versandhaus, Dresden N., Ritterstr. 2.

Unsern Kollegen **Otto Steinhäuser** und seiner lieben Frau **Marie**, geb. **Gauer** zu der am 6. Juni stattfindenden Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahntelle Magdeburg.

Unsern Kollegen und Kassierer **August Schiller** und seiner lieben Frau **Sahina**, geb. **Bläß**, zu der am 5. Juni stattfindenden Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahntelle Konstanz.

Unsern Kollegen **Theodor Just** und seiner lieben Frau **Hulda**, geb. **Truh**, die herzlichsten Glückwünsche zur stattfindenden Hochzeit am 28. Mai.

Die Verbandskollegen der Brauerei Felsenkeller, Dresden, Sektion II.

Kulmbach 400,-. Osmund 87,-. Hamburg 12,-. Hannover 4,60. Biberach 4,-. Neustadt a. Orla 51,70. Lauscha 64,22. Apolda 31,-. Walthausen 6,-. Frankfurt a. M. 572,15.

Für Inzerate ging ein: Gung de Fonds 2,-. Wiesbach 1,80. Ludwigshafen 1,80. Koburg 4,-.

Für die Kollegen in Rheinland-Westfalen ging ein: Hannover 5,-. Konstanz 8,-. Minden i. Westf. 10,65. Nabeberg 25,-. Halberstadt 27,90. Gundersdorf 23,60. Rottendorf 32,40. Lützenwalde 15,45. Chemnitz 100,-. Kiel 100,-. Bielefeld 10,10. Oggersheim 26,60. Elbau 6,-. Dresden (4. Rate) 500,-. Berlin I (4. Rate) 500,-. Biberach 53,10. Kassel 122,75 (darunter Ueberstich vom Gartenfest 100,-). Neustadt a. Orla 10,-. Ansbach 14,20. Fürstentum 51,25 (darunter Bauarbeiter 7,40). Darmstadt 72,95. Hamburg 31,50. Hannover 217,85. Saarlem 10,-. Hamburg I (3. Rate) 100,-. Gamm i. Westf. 85,70. Mülheim a. Ruhr 77,30. Gera 75,-.

Material ist abgehandelt: Hamburg I 2000 Markten à 40 Pf. Rempten 2000 Markten à 40 Pf. Bernburg 400 Markten à 40 Pf. Lützenwalde 400 Markten à 40 Pf. Lauscha 400 Markten à 40 Pf. Neustadt a. Orla 400 Markten à 40 Pf.

Abrechnung für das 1. Quartal haben eingekandt: Kulmbach, Gagen, Lauscha, Mülheim a. Ruhr, Neustadt a. Orla.

Die Abrechnung für das 1. Quartal fehlt noch aus folgenden Zahlstellen: Uderndach, Anstalt i. Thür., Salingen, Bernburg, Bielefeld, Breslau (seit 3. und 4. Quartal 1904), Bräffel, Coblenz, Cottbus, Culin i. Westpr., Eberswalde, Effen, Forst, Friedberg, Osmund, Halberstadt, Hamburg II, Seidmühle, Inpoldstadt, Kaiserlautern, Rempten, Konstanz, Rahr, Langensalza, Bineburg, Meiningen, Memmingen, M.-Glabach, Nördlingen, Offenau, Pfungstadt, Plauen i. Vogt., Rosenheim, Saalfeld, Saarbürden, Stuttgart, Straßburg, Sprey, Tübingen, Tondern, Unna i. Westf. und Waltershausen i. Thüringen.

Vorliegendes Zahlstellen diene zur Nachricht, daß spätestens am 20. Juni die Listen geschlossen werden und Bilanz gezogen wird. Die Zahlstellen, welche bis dahin die Abrechnung nicht eingekandt haben, können nicht mehr in den Listen aufgeführt und deren Abrechnung mit diesem Quartal verrechnet werden.

Zahlstellen, welche noch Gelbbeträge zum 1. Quartal zu senden haben, werden ersucht, diese gleichfalls bis zum 20. Juni einzusenden, ansonstfalls diese Beträge in die Bilanz aufgenommen und unter „Außenstände der Hauptkassie“ aufgeführt werden.

Der Hauptkassierer: S. Rager I.

Gestorben.

Schwerin: Am 10. Mai Chr. Udermann. Nürnberg: Bierfahrer Adam Jordan am 31. Lebensjahre. Lindau: Am 17. Mai Brauer Michael Gittler. Kiel: Chr. Heuschen im 30. Lebensjahre. Frankfurt a. M.: Brauer Karl Käßl im 23. Lebensjahre. Antwerpen: Brauer Ernst Käßler im 36. Lebensjahre. Schwabach: Bierfahrer Michael Hallenberger im 33. Lebensjahre. Berlin II: Am 2. Juni Flaschenkellerarbeiter Heinrich Stielow. Dresden: Am 22. April Joh. Britsch. Berlin I: Am 1. Juni Caspar Knieg. Ehre ihrem Andenken!

Sterbegeld wurde ausbezahlt, bezw. zur Auszahlung angewiesen an die Hinterbliebenen der Mitglieder: Ignaz Dobmayer, über 364 Wochen Mitglied, 90 Mark; Michael Hallenberger, Schwabach, über 280 Wochen Mitglied, 75 Mark; Georg Käßlein, Berlin II, über 156 Wochen Mitglied, 60 Mark; Otto Zimmermann, Berlin II, über 52 Wochen Mitglied, 45 Mark; Adam Jordan, Nürnberg, über 52 Wochen Mitglied, 45 Mark; Joh. Britsch, Dresden, über 52 Wochen Mitglied, 45 Mark; Chr. Heuschen, Kiel, über 52 Wochen Mitglied, 45 Mark; Karl Käßl, Frankfurt a. M., über 52 Wochen Mitglied, 45 Mark; Ernst Käßler, Antwerpen, über 52 Wochen Mitglied, 45 Mark.

* Berlin I. Die Versammlung im Juni fällt aus. Kollegen! Unterstützt die Barbieren in ihrer Lohnbewegung, indem ihr nur solche Geschäfte aufsucht, in denen das Plakat - rot mit welchem Kreuz - aushängt. Desgleichen unterstützt die um ihr Koalitionsrecht kämpfenden Tabak- und Zigarettenarbeiter und Arbeiterinnen in Dresden, indem ihr den Aufruf der Tabakarbeiterorganisation (siehe „Vorwärts“) genau befolgt.

* Gotha. Kassierer ist jetzt Kollege Gg. Meyer, Beesenstr. 16. Unterstützungsauszahlung von 12-1 und von 7-8 Uhr.

* Neustadt a. d. Orla. Der Brauer G. v. Rohau, Verb.-Nr. 104, wird ersucht, alsbald seine Adresse dem Vorstehenden der Zahntelle Neustadt a. d. Orla bekannt zu geben.

* Wiesbaden. Kassierer und Unterstützungsauszahler ist jetzt Bingsack, Brauerei Walmühle.

Verband der Brauereiarbeiter, Fachbinder und verwandter Berufe Oesterreichs. Laut Beschluß der Generalversammlung, wonach jedes Mitglied jedes Halbjahr einen Betrag von 10 Heller für den Delegationsfonds zu leisten hat, werden die Kassierer bezw. Zahntellenleiter ersucht, diesen Betrag im Laufe des Monats Juni einzuziehen und mit den Abrechnungen, separat ausgezeichnet, einzusenden. Zur Quittierung erhalten die Mitglieder Quittungsmarken. Auch die Einzelmitglieder haben den gleichen Betrag zu entrichten. J. A. des Vorstandes: A. Gabscheb.

Versammlungsanzeigen.

Murich. Sonntag, 11. Juni, um 4 Uhr bei Bröder.

Freiburg i. B. Nächste Versammlung Sonntag, 18. Juni, 1 1/2 Uhr. Vortrag.

Norden. Sonntag, 11. Juni, um 4 Uhr bei Wargmann. Nichtorganisierte mitbringen.

Odenburg. Freitag, 9. Juni, bei Hagenstede in Ohmstede. Keiner fehle!

Frier. Sonntag, 11. Juni (1. Pfingstfeiertag), 2 Uhr im Gartenfeld 32. Alle Kollegen aus der Umgebung wollen erscheinen. Nichtorganisierte mitbringen!

Weimar. Sonnabend, 10. Juni, 8 1/2 Uhr im „Deutschen Haus“.

Wien, Ortsgruppe II. Samstag, 17. Juni, in Majers Gasthaus, XVI, Ottakringersstraße 144. Vortrag von Gen. Wolfzig. Rechenschaftsbericht. Nachwahl in den Ausschuss etc.

Wittau. Sonnabend, 10. Juni, 8 Uhr im „Kaiserpaal“.

200 Zigarren umsonst!

Ich versende jetzt 200 Stk. volle 8 Pf.-Zigarren für 11,40 Mk. und gebe außerdem 200 Stk. gratis für Weiterempfehlung. Also diesmal 400 Stk. für 11,40 Mk. oder 800 Stk. für 22 Mk. Versand franco Nachnahme, ohne Kaufzwang. Garantie: Zurücknahme und Geld retour. Nur wer bis 19. Juni bestellt, erhält 200 Stk. umsonst. F. Kauffmann, Versandhaus, Hamburg I.

Unsern werten Sangesbruder u. Kollegen **Konrad Lengensfelder** und seiner lieben Braut **Dina Maier** zu der am Pfingst-Dienstag stattfindenden Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen **Wolfgang Drexler** und seiner lieben Frau **Katharina**, geb. **Dohs**, zur stattfindenden Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen der Brauerei St. Johann a. Saar.

Anerkannt sehr leistungsfähig ist die Firma **Stahlwarenfabrik * Versandhaus I. Ranges**

Gebrüder Rauh * Gräfrath bei Solingen.

30 Tage zur Probe! Rasiermesser für jeden Bart passend, aus prima engl. Silberstahl geschmiedet, fein hohl geschliffen und gebrauchsfertig abgezogen.

Rasiermesser Nr. 200 = 1/2 hohl per Stück franko 1,50 Mk. " " 201 = 3/4 " " " " 2,15 " " 202 = 1/1 " " " " 2,50

Rasierpinsel Nr. 710 per Stück 0,40 Mk. Rasiernapf Nr. 704 per St. 0,40 Mk. Streichriemen Nr. 1420 per St. 1,00 Mk.

Sicherheits-Rasiermesser „Brillant“ mit Schutzvorrichtung für Ungeübte (Verletzung unmöglich) per St. 2,50 Mk. franko.

Nachschleifen, Abscheren und Aufpolieren alter Rasiermesser berechnen mit 40 Pf. per Stück.

5 Jahre Garantie! Sämtliche Stahlwaren liefern wir auf Wunsch ohne Mehrberechnung magnetisch.

Unübertroffen praktisch und billig! Eine vollständige Rasier-Einrichtung

„Colonia“ Nr. 2210. Fein polierter Holzkasten, verschliessbar, mit verstellbarem Rasierspiegel, enthaltend sämtliche Rasierutensilien, wie Rasiermesser, Streichriemen, Schärffmasse, Rasierseife, Rasiernapf und Rasierpinsel, alles zusammen nur 3 Mk. 50 Pf.

Haarschneidemaschine „Perfekt“ Nr. 264 - mit 2 Aufschiebekämmen für 3, 7 u. 10 mm Haarlänge, m. Gebrauchsanweisung, wonach jedermann sofort Haare schneiden kann nur 4,50 Mk. franko

Haarschneidemaschine „Symbol“ Nr. 264 1/2 leichtere Ausführung wie Nr. 264 nur 3,50 Mk. franko.

Umsonst und portofrei ohne Kaufzwang versenden wir auf Wunsch an jedermann unseren neuesten illustrierten **Pracht-Katalog** über 5000 Gegenstände enthaltend, und zwar: Alle Arten Solinger Stahlwaren, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge, Luxusartikel, Waffen, optische Waren, Bijouterie-, Gold- und Silberwaren, Uhren, Lederwaren, Pfeifen, Zigarren, Stöcke, Schirme, Musikinstrumente, Kinderspielwaren und viele andere Artikel in grösster Auswahl.

Wir bemerken noch, dass nur elegante, gediegene und preiswürdige Ware zum Versand kommt.

Ueber 5000 lobende Anerkennungs-schreiben bestätigen Güte und Qualität unserer Waren. So schreibt Herr Wille unaufgefordert: „Habe das von Ihnen mir freundlichst übersandte Rasiermesser erhalten und teile Ihnen bezüglich desselben mit, dass das Messer grossartig ist. Ich selbst habe es für mich dreimal benutzt, ausserdem habe ich damit 18 Mann rasiert und alle mit verschieden starkem Bart. Dieses Messer findet allgemeine Anerkennung. Also ohne Uebertreibung, das Messer ist tadellos und gut. (gez.) Wille.“

Bei grösseren Sammel-Aufträgen Extra-Vergünstigungen.